



Schulstelle Verdisträße 8 - 39012 Meran

☎ 0473/230028

Sez. staccata Via Verdi, 8 - 39012 Merano

Schulstelle Otto-Huber-Straße 72 - 39012 Meran

☎ 0473/231090

Sez. staccata Via Otto Huber, 72 - 39012 Merano

Steuernummer/Codice fiscale: 82005470214

✉ os-gym.meran@schule.suedtirol.it

PEC: gym.meran@pec.prov.bz.it

Internet: www.gymme.it

Ermächtigung zum Vertragsabschluss (determina a contrarre) Nr.32 vom 23.01.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass ein Workshop „Wie geht das: Film?“ für die Zielgruppe Schüler der Klassen 3Dku, 3Csom, 3Hsob, 3B/sp, 4Kku und 5Kku durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an Personen gegeben sind,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeitern („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Julia Gutweniger beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 200,00 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Julia Gutweniger zu einem Gesamtbetrag von 200,00 Euro für folgende Tätigkeit: Workshop „Wie geht das: Film?“ zu beauftragen.

Die Schulführungskraft
Martina Rainer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Formblatt: Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Julia Gutweniger
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Workshop
Ort/e: Aula Magna Gymnasium Meran,
Termin/e: 31.01.2025
Klassen: 3Dku, 3Csom, 3Hsob, 3B/sp, 4Kku und 5Kku
Vergütung: 200,00 Euro.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3, „gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“).

Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

X Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008,

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

X Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format – einreichen)

Das Medium Film ist den Schüler/-innen bekannt, vordergründig in seinen Funktionen der Unterhaltung und Informationsvermittlung. Für eine gewinnbringende Rezeption qualitätsvoller Dokumentar- und Spielfilme bedarf es jedoch der Wahrnehmung des Films als „Kunstform“ und somit des Wissens um filmsprachliche Gestaltungsmittel und deren Wirkungsabsicht genauso wie Kenntnisse über die hinter dem Werk stehende Filmbranche mit ihren unterschiedlichen Akteuren. Im Sinne der Ausbildung der Informations- und Medienkompetenz ist es somit wichtig, den kompetenten Umgang mit dem Medium Film zu schulen, um dessen gesamtes Potential erkennen und nutzen zu können. Die Schulbibliothek unterstützt mit dem Filmgespräch zum Dokumentarfilm „Vista Mare“ (2024) eine entsprechende Förderung und hat diese auch in ihrem Leitbild verankert.

Die jungen Südtiroler Regisseure Julia Gutweniger und Florian Kofler (Villa Mondeo), haben in den vergangenen Jahren an internationalem Ansehen gewonnen, dies u.a. mit ihrer Produktion „Vista Mare“. Der Film wurde auf verschiedensten

Filmfestivals gezeigt und hat mittlerweile eine Vielzahl an Preisen erhalten, darunter 2023 die Auszeichnung als bester Film im nationalen Wettbewerb beim „Festival dei Popoli“ in Florenz, den Publikumspreis bei den 47. „Duisburger Filmwochen“ und den Arte-Videopreis beim 71. „Trento Filmfestival“, im April 2024 den Preis für das beste Sounddesign sowie die beste Bildgestaltung bei der „Diagonale“ in Graz und im Oktober 2024 den 1. Preis bei der dritten Ausgabe des Filmfestivals „Pianeta Mare“ in Neapel, das sich der Beziehung zwischen Kino und ökologischer Nachhaltigkeit ausgehend vom Meer widmet. Als „Meister ihres Fachs“ können Gutweniger und Kofler somit aus Theorie sowie Praxis über die künstlerischen Möglichkeiten und Feinheiten des Mediums Films berichten.

Derzeit in Österreich (Linz) wohnhaft, aber in Meran geboren, weisen die beiden Regisseure zudem einen konkreten Bezug zur Lebenswelt der Schüler/-innen auf. In ihrer Arbeit versuchen Gutweniger und Kofler sowohl thematisch als auch institutionell ihrer italienischen und v.a. Südtiroler Herkunft treu zu bleiben. So behandeln all ihre Filmproduktionen, darunter auch „Vista Mare“, den Staat Italien, insbesondere Südtirol, betreffende Themenbereiche. Auch an der Produktion der Filme der beiden Regisseure sind neben österreichischen Unternehmen italienische Produzenten beteiligt, so beispielsweise die Südtiroler Filmproduktionsfirma „Albolina Film“. Gutweniger und Kofler gelingt es somit, einen Einblick in die nationale und regionale Filmbranche zu geben.

Letztlich entspricht die Thematik des Dokumentarfilms, welcher hinter die Kulissen des Massentourismus an den Küstenorten der nördlichen Adria blickt, den Themen der Gesellschaftlichen Bildung in den verschiedenen Klassen (z.B. Nachhaltigkeit in der 3. Klasse, Wirtschaft und Finanzen in der 4. Klasse).

Das Filmgespräch dauert je Gruppe von drei Schulklassen zwei Unterrichtsstunden. Der im Vorfeld zum Gespräch von den teilnehmenden Klassen rezipierte Kinofilm „Vista Mare“ wird der Schule vom Unternehmen „Albolina Film“ unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Nur für physischen Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen:

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

X Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung X Nr. 39/2021, ☐ Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potenzieller Interessenkonflikt besteht.

Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Gästlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.